SATZUNG

Präambel

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund werden angestrebt. Der Verein verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Unbestechlichkeit, Mitbestimmung und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsprechung des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Kuckucksgemeinschaft Altenritte e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Baunatal, Landkreis Kassel, Hessen, Deutschland.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
- (4) Die Vereinsfarben sind weiß/gelb.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Die Kuckucksgemeinschaft Altenritte e. V. setzt sich als Ziel, die Dorfgemeinschaft, das Zusammenleben, die Gemeinschaft, die öffentliche Außenwahrnehmung und das kulturelle Erbe des Baunataler Ortsteils Altenritte zu pflegen, zu bewahren und zu fördern. Zwecke des Vereins sind

- (1) die Förderung von Kultur. Wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) die Planung und Organisation von traditionellen Festen, wie Dorfjubiläen, Dorffesten oder Umzügen.
 - (b) die Beteiligung an Brauchtumsveranstaltungen, wie Osterfeuern, Maibaumsetzen oder Turnieren.

- (2) die Förderung der Heimatpflege und der Ortsverschönerung. Wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) die Beteiligung an Reinigungsveranstaltungen, wie dem Aktionstag "Sauberhaftes Baunatal".
 - (b) die Übernahme von Grünflächenpartnerschaften in Baunatal-Altenritte.
 - (c) das Aussäen von heimischen Blumensamen.
 - (d) das Aufstellen und Pflegen von Nistkästen für Vögel.

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (§ 51-68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein handelt als Idealverein und besteht als juristische Person. Er dient der Förderung allgemeiner Interessen und ihm obliegen Beratung und Betreuung seiner Mitglieder. Der Verein ist unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder.
- (3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und der Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern die Person die Satzung anerkennt.
- (2) Der Verein besteht aus
 - (a) aktiven Mitgliedern
 - (b) passiven Mitgliedern
- (3) Das zukünftige Mitglied erklärt bei Eintritt selbst, ob es aktives oder passives Mitglied des Vereins seien möchte.
- (4) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die im Verein regelmäßig aktiv mitarbeiten.
- (5) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Sie sind nicht aktiv am Vereinsleben beteiligt.

Eintritt von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand durch Einreichen des vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrags zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist nur zum ersten Tag eines jeden Monats möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft tritt nur dann am ersten Tag des Monats in Kraft, wenn die Person durch Beschlussfassung des Vorstands aufgenommen wurde und die durch die Beitragsordnung festgesetzten Gebühren bezahlt bzw. die Person durch Beschluss des Vorstandes von der Beitragszahlung befreit worden ist.
- (5) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (6) Die Erfassung der personenbezogenen Daten werden nach der Datenschutzordnung der Kuckucksgemeinschaft Altenritte e. V. behandelt, die die Vorgaben des DSGVO erfüllt.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit
 - (a) dem Austritt,
 - (b) dem Ausschluss,
 - (c) dem Tod,
 - (d) der Auflösung des Vereins.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- (3) Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Kündigung ist persönlich abzugeben.
- (4) Die Vertragsbeendigung durch Austritt erfolgt ausschließlich zum Jahresende am 31. Dezember. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Den Antrag muss das Mitglied schriftlich Begründen.
- (6) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter

- Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (8) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - (a) wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen in § 8 aufgeführten Verpflichtungen, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt,
 - (b) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwiderhandelt,
 - (C) wenn dem Mitglied vereinsschädigendes Verhalten vorgehalten werden kann,
 - (d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet,
 - (e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Beitragseinzug

- (1) Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Umlagen dürfen das Dreifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (3) Für aktive und passive Mitglieder ist ein durch Mitgliederversammlung festgesetzter Monatsbeitrag zu bezahlen. Die Summe der Monatsbeiträge wird jährlich zum Jahresanfang am 02. Januar im Voraus für das gesamte angefangene Jahr monatsgenau per SEPA-Lastschrift-Mandat auf das Vereinskonto eingezogen. Mitglieder sind für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Sofern der Tag auf ein Wochenende oder Feiertag fällt, verschiebt sich der Termin auf den nächsten Arbeitstag.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag eine Befreiung von der Beitragspflicht bei sozialen Härtefällen beschließen.
- (5) Bei Eintritt in den Verein während eines laufenden Geschäftsjahres ist die Summe verbleibenden Monate vorab zu bezahlen. Der Betrag ist eigenständig auf das Vereinskonto zu überweisen oder kann bar an den Kassenwart/die Kassenwartin geleistet werden. Danach findet die Beitragszahlung nach § 7 Abs. 3. statt.
- (6) Die Konditionen von Sponsoren werden vom Vereinsvorstand und Sponsor individuell getroffen und in Form eines Werbe-Vertrags bzw. Sponsoring-Vertrags festgehalten.
- (7) Anfallende Beiträge, Umlagen oder Gebühren sind auf das in der Beitragsordnung angegebene Vereinskonto zu entrichten.

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederverssammlung.
- (2) Aktive Mitglieder haben im Rahmen der Mitgliederversammlung Rederecht, Fragerecht, Diskussionsrecht, Stimmrecht, aktives sowie passives Wahlrecht und Antragsrecht. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren entfallen Stimm-, Antrags- und Wahlrechte.
- (3) Passive Mitglieder haben im Rahmen der Mitgliederversammlung Rederecht, Fragerecht, Diskussionsrecht, Stimmrecht, aktives Wahlrecht und Antragsrecht. Passive Mitglieder können nicht Mitglied des Vorstands werden. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren entfallen Stimm-, Antrags- und Wahlrechte.
- (4) Aktive Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen im Rahmen des Regelbetriebes des Vereins, wie zum Beispiel Besprechungen, Planungssitzungen, Arbeitsgruppen etc. Passive Mitglieder sind grundsätzlich davon ausgeschlossen und haben kein Stimmrecht, können aber durch den Vorstand zur Teilnahme eingeladen werden.
- (5) Mitglieder haben das Recht auf Einberufung der Mitgliederversammlung nach § 37 BGB
- (6) Mitglieder haben das Recht auf Austritt aus dem Verein nach § 39 BGB
- (7) Ein aktives/passives Mitglied kann mit Begründung auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand jederzeit zur passiven/aktiven Vereinsmitgliedschaft wechseln. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
- (8) Minderjährige Mitglieder haben ein an dem 14. Lebensjahr ein Recht auf Mitgliederschaft im Verein. Stimm-, Antrags- und Wahlrechte erlange sie erst mit der Volljährigkeit.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, vertrauliche Informationen des Vereins zu schützen und den Datenschutzbestimmungen gemäß der Satzung und den geltenden Gesetzen zu entsprechen.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu vertreten und zum Wohl des Vereins zu handeln.
- (5) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, sich aktiv an den Aktivitäten des Vereins zu beteiligen, sei es durch ehrenamtliche Arbeit, die Organisation und Teilnahme bei Veranstaltungen oder andere Formen der aktiven Unterstützung.

Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

- (1) Die Mitglieder aller Organe nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (2) Nur der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Mitglieder und Helfer des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 11

Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Die Gründung von Gruppen in sozialen Netzwerken, die den Namen und/oder das Vereinswappen benutzen, müssen vom Vorstand genehmigt werden. Posts, die dem Inhalt dieser Satzung widersprechen, werden einmalig zur Löschung angemahnt und führen bei Wiederholung zum Verbot der Gruppe in den sozialen Netzwerken.
- (2) Kosten die aufgrund Zuwiderhandlungen nach § 6 Abs. 8 dieser Satzung entstehen, sind vom Verursacher zu ersetzen.
- (3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 5 bis 8 entsprechend.
- (4) Der Vorstand kann aktiven Mitgliedern, die keine nennenswert Vereinsarbeit leisten, bei unbegründeter längerer Inaktivität durch Beschluss die passive Vereinsmitgliedschaft zuweisen.
- (5) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird.

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Versand der Tagesordnung über E-Mail erfolgt an die letzte von den Mitgliedern benannte Adresse. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Der/die 1. Vorsitzende kann die Einberufung zur Mitgliederversammlung an die Schriftführung delegieren.
- (4) Das Recht auf Teilnahme ist ein Mitgliederrecht. Teilnahmeberechtigt sind auch nicht stimmberechtigte Mitglieder
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Zudem muss sie vom Vorstand einberufen werden, wenn es von mindestens 40 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und Einberufungsfrist ergeben sich aus § 13 Absatz 3 dieser Satzung.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter/in. Der/Die Versammlungsleiter/-in bestimmt den/die Protokollführer/-in.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 40% der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung oder Neufassung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und von dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat/-in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein/-e Kandidat/-in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat/-in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten/Kandidatinnen das Amt angenommen haben.

- (12) Alle Mitglieder können bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform Anträge zur Tagesordnung mit Begründung an die Geschäftsadresse des Vereins einreichen. Für die Berechnung der Vier-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind den Mitgliedern bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Für die Form der Bekanntmachung gilt § 12 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.
- (13) Die Mitgliederversammlung finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt.
- (14) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - (b) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
 - (c) Entlastung des Vorstandes,
 - (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - (e) Wahl der Kassenprüfer/-innen und Ersatzkassenprüfer/-innen,
 - (f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - (g) Änderung bzw. Neufassung der Satzung,
 - (h) Beschlussfassung über Auflösung, Aufhebung oder Fusion des Vereins,
 - (i) Beschlussfassung über eingegangene Anträge (gem. § 12 Abs. 12).
- (15) Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - (a) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Feststellung der Stimmberechtigten und Beschlussfähigkeit,
 - (b) Anmerkungen zum letztjährigen Protokoll,
 - (c) die Berichte des Vorstandes,
 - (d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - (e) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - (f) Neuwahlen,
 - (g) besondere Anträge nach § 12 Abs. 12.

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) Dem Vorstandsvorsitzenden/der Vorstandsvorsitzenden,
 - (b) Dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
 - (c) Dem Kassenwart/der Kassenwartin,
 - (d) Dem stellvertretenden Kassenwart/der stellvertretenden Kassenwartin,
 - (e) Dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - (f) Dem stellvertretenden Schriftführer/der stellvertretenden Schriftführerin,
 - (g) Dem Sicherheitsbeauftragten/der Sicherheitsbeauftragten.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch vier Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- (3) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Der/die Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Im Verhinderungsfall wird er von seinem/seiner Stellvertreter/-in vertreten.
- (5) Der Kassenwart/die Kassenwartin verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Bei der Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege, die von dem/der 1. Vorsitzende/-n anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Nach jeder Veranstaltung hat er/sie dem/der 1. Vorsitzende/-n auf Verlangen eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben zur Abzeichnung vorzulegen.
- (6) Pressearbeiten werden von den Schriftführern/Schriftführerinnen übernommen.
- (7) Das Vorstandamt und die Vorstandpflichten beginnen mit der Wahlannahme.
- (8) Die Amtszeit von Vorstandmitgliedern beträgt 2 Jahre. Vorstandsmitglieder können über ihre Amtszeit hinaus im Amt bleiben, bis ein neues Mitglied oder die Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung bestätigt wurde.
- (9) Ein Vorstand, der nicht komplett besetzt ist, ist trotzdem beschlussfähig.
- (10) Vorstandsämter sind Ehrenämter. Vorstandsmitglieder dürfen jederzeit grundlos zurücktreten, solange der Verein durch den Rücktritt handlungsfähig bleibt. Der/die Rücktrittswillige muss dem Verein genügend Zeit und Gelegenheit einräumen, für Ersatz zu sorgen. Anderenfalls kann er/sie für Schäden haften, die dem Verein daraus entstanden sind.
- (11) Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den 1. Vorsitzende/-n, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier, der sich im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.
- (12) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (13) Vorstandsmitglieder dürfen nach § 3 Nr. 26a EstG vergütet werden. Hierbei besteht kein Anspruch. Über die Ausschüttung entscheidet der Vorstand mit Beschluss.

- (14) Vorstandsmitglieder sind einzelhandlungsunberechtigt. Grundsätzlich gilt für die Geschäftsführung eine Doppel-Unterschrift-Pflicht.
- (15) Vorstandmitglieder sind verpflichtet an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Kassenprüfer/-in

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin und einen Ersatzkassenprüfer/ein Ersatzkassenprüferin, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei dieser Wahl sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt.
- (4) Die Kassenprüfer/-innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer/-innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (5) Die Kassenprüfer/-innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 15

Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen erlassen
 - (a) Beitragsordnung,
 - (b) Datenschutzordnung,
 - (c) Geschäftsordnung.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 16

Haftung

- (1) Ehrenamtlich T\u00e4tige und Organ- oder Amtstr\u00e4ger/-innen haften f\u00fcr Sch\u00e4den gegen\u00fcber den Mitgliedern und gegen\u00fcber dem Verein, die sie in Erf\u00fcllung ihrer ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrl\u00e4ssigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter/-innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Datenschutzordnung der Kuckucksgemeinschaft Altenritte e.V. geregelt.

§ 18

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von % der Vereinsmitglieder erforderlich. Hierbei müssen mindestens ¾ der aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (3) Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als ¾ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 19

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Baunatal, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Ortsteil Baunatal-Altenritte zu verwenden hat.

§ 20

<u>Inkrafttreten</u>

Die Urform der Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 07.06.2024 beschlossen. Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht Kassel.

Salvatorische Klausel

- (1) **Teilnichtigkeit:** Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) **Ersatzregelung:** An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vereinsmitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dasselbe gilt für den Fall einer Regelungslücke.
- (3) **Anpassung der Satzung:** Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, die Satzung im Hinblick auf die erforderliche Anpassung in solchen Fällen zu ändern, um den ursprünglichen Vereinszweck so weit wie möglich zu verwirklichen, sofern die Änderungen keine wesentlichen Änderungen der Satzung darstellen und den Grundprinzipien des Vereins nicht widersprechen.